

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 40/1954 (1955)

Artikel: Die Hochschulen der Schweiz
Autor: Roemer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-50355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Hochschulen der Schweiz

Von Regierungsrat Dr. A. Roemer, St. Gallen

In der Schweiz bestehen die Universitäten von Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne, Freiburg und Neuenburg sowie die Eidgenössische Technische Hochschule (ETH)¹ in Zürich und die Handels-Hochschule St. Gallen.

Im Jahre 1955 kann die ETH das Jubiläum ihres hundertjährigen Bestehens feiern. Das Jahr 1954 brachte der Universität Bern und der Handels-Hochschule St. Gallen neue Hochschulgesetze, womit das 120 Jahre alt gewordene Gründungsgesetz der Berner Hochschule abgelöst und das noch junge Gesetz über die Handels-Hochschule St. Gallen vom Jahre 1938 ersetzt worden sind. Galt es im erstern Falle veränderten Verhältnissen eine entsprechende neue gesetzliche Grundlage zu schaffen, so wurde die Gesetzesrevision der St. Galler Handels-Hochschule durch die Neuordnung der Trägerschaft bedingt. Die Totalrevision von zwei Hochschulgesetzen im gleichen Jahre – bei der auf dieser Schulstufe sonst feststellbaren gesetzgeberischen Zurückhaltung – und das Jubiläum der ETH gaben uns Veranlassung zu nachstehender Betrachtung über die Hochschulen unseres Landes.

I. Geschichtliches

Die *Universität Basel* weist das ehrwürdigste Alter der neun Hochschulen auf; sie wurde 1459 von Papst Pius II. als selbständige Lehranstalt gegründet und 1460 eröffnet; im Jahre 1529 ist sie im Nachgange zur Reformation Staatsanstalt geworden.

Ist so die Universität Basel ohne Vorläuferin niederer Stufe als Hochschule gegründet worden, so entstand die *Universität Zürich* aus einer von Ulrich Zwingli geschaffenen «höheren Schule» der Stadt Zürich (Latein- und Theologieschule) und ihren im Verlaufe von drei

¹ Bis 1911 «Eidgenössische polytechnische Schule, Eidgenössisches Polytechnikum» genannt.

Jahrhunderten daraus entwickelten höheren Lehranstalten. Ein langer Entwicklungsgang schob die Erhebung der Schule zur Universität ins Jahr 1833 hinaus.

Erst die politische Übergangsperiode von 1830/31 ließ in den regenerierten liberalen Kantonen Zürich und Bern kantonale Hochschulen kreieren. Auch die *Universität Bern* ist aus einer Akademie (1535) hervorgegangen und als Hochschule 1834 eröffnet worden.

Die im Jahre 1537 am Tage nach der Besetzung der Waadt und im Zusammenhange mit dem Religionsdisput geschaffene schola lausannensis war die Vorläuferin der *Universität Lausanne*; sie umfaßte Kurse für die Unterrichtung der Jugend und einen theologischen Unterricht zum Zwecke der Ausbildung der Pastoren des Landes. Während der bewegten Bernergeschichte und der Revolutionszeit entwickelte sich die Schule zur Akademie, um dann besonders auch in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts eine starke Förderung zu erhalten. Außenpolitische Umstände, die Annexion des Elsaß durch das deutsche Kaiserreich, sowie die eidgenössische Ordnung der medizinischen Berufe, bereiteten den Übergang der Akademie zur Universität vor, welche 1890 die gesetzliche Grundlage fand.

Vom 29. Mai 1559 datiert Calvins Ordre du Collège (*Leges Academiae Genevensis*). Bis 1872 als Akademie geführt, erfuhr sie in diesem Jahre die Erhebung zur *Universität Genf*.

Eine Schule des Rechtes, Akademie genannt und 1763 eröffnet, war die Vorgängerin der *Universität Freiburg*. Der Übergang zur Universität erfolgte im Jahre 1889. Schon die Gründung der Akademie war auf ein religiöses Ereignis, das Konzil von Trient, ausgerichtet; aber auch die vom kantonalen Staate getragene Universität ist eine katholische Hochschule.

Neuenburg führt seit 1910 eine Universität; Akademien von 1838 und 1866 waren Vorgängerinnen, denen sich 1874 eine theologische Fakultät angegliedert hat.

Die *ETH* ist eine Schöpfung des jungen Bundesstaates von 1848; sie ist im Jahre 1855 eröffnet worden. Sie blieb die einzige Schule des Bundes, während alle andern Hochschulen kantonale Lehranstalten sind. Der Bund hat davon abgesehen, eine Bundesuniversität zu gründen, obschon ihn Art. 27 der Bundesverfassung dazu ermächtigen würde. Er lehnte es auch ab, die Handels-Hochschule St. Gallen zu übernehmen, was ein Pendant zur ETH auf dem Gebiete der Handelswissenschaften gewesen wäre.

Die jüngste der Hochschulen ist die *Handels-Hochschule St. Gallen*. Im Jahre 1898 als Akademie ins Leben gerufen, nahm sie im Jahre

1914 die Bezeichnung «Handels-Hochschule» an. Das Jahr 1938 brachte ihr die erste gesetzliche Grundlage, erhob sie zur selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechtes und verlieh ihr das Promotionsrecht.

Mit Ausnahme der Handels-Hochschule St. Gallen sind sämtliche Hochschulen der Schweiz im Zusammenhange mit politischen oder religiösen Geistesbewegungen entstanden, wie ja überhaupt die Geschichte unseres Landes belegt, daß das Schulwesen von solchen Bewegungen aus Antrieb erhielt.

II. Staat und Hochschule

1. Gesetze

Sämtliche Hochschulen besitzen eine gesetzliche Grundlage, die in den meisten Fällen wieder auf Verfassungsrecht gestützt ist. Wir führen nachstehend die heute geltenden Hochschulgesetze auf:

Basel: Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt, vom 14. Januar 1937.

Zürich: Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich, vom 23. Dezember 1859.

Bern: Gesetz über die Universität, vom 7. Februar 1954.

Genf: Loi sur l'Instruction Publique du 6 novembre 1940, modifiée et complétée par les lois suivantes:
du 6 juillet 1946, modifiant l'article 81,
du 16 décembre 1950, modifiant les articles 107 et 108,
du 4 avril 1952, modifiant les articles 83, 95, 96 et 117
et introduisant un article 88^{bis}.

Lausanne: Loi du 15 mai 1916 sur L'Enseignement Supérieur à L'Université de Lausanne.

Loi du 3 septembre 1935, modifiant et complétant les articles 32 et 33 de la loi du 15 mai 1916 sur L'Enseignement Supérieur à L'Université de Lausanne.

Loi du 2 septembre 1942 modifiant les articles 3 et 4 de la loi du 15 mai 1916 sur L'Enseignement Supérieur à L'Université de Lausanne.

Freiburg: Loi du 1^{er} décembre 1899 sur L'Organisation de L'Université.

Neuenburg: Loi sur L'Enseignement supérieur (Université) du 26 juillet 1910.

Loi portant revision des articles 23 et 24 de la loi sur l'enseignement supérieur.

ETH: Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854.

ETH: Nachtragsgesetz betreffend die eidgenössische polytechnische Schule vom 29. Januar 1859.

Bundesgesetz betreffend Erhöhung der Mitgliederzahl des eidgenössischen Schulrates und Aufhebung des Vorbereitungskurses am eidgenössischen Polytechnikum vom 23. Juni 1881.

Bundesgesetz betreffend Erweiterung der Forstschule des eidgenössischen Polytechnikums zu einer land- und forstwirtschaftlichen Schule vom 23. Dezember 1869.

St. Gallen: Gesetz über die Handels-Hochschule vom 14. Februar 1954.

2. Rechtsstellung

Im Gegensatz zu der Mehrheit der Universitäten unseres Landes und der Handels-Hochschule St. Gallen besitzt die ETH nicht die Eigenschaft einer eigenen Rechtspersönlichkeit; sie ist eine unselbständige Bundesanstalt, ein Zweig der Bundesverwaltung. Der Inhalt des Rechtsbegriffes «Eigene Rechtspersönlichkeit» variiert in hohem Maße. Es gibt Hochschulen, die gesetzlich als Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit bezeichnet sind, deren gesetzliche Kompetenzordnung aber einen Unterschied gegenüber staatlichen Anstalten des Bundes oder der Kantone nicht in Erscheinung treten läßt.

In den beiden Kantonen Bern und St. Gallen, die im Jahre 1954 neue Hochschulgesetze geschaffen haben, ist die Frage in Diskussion gestellt worden, ob die Hochschule Anstalt des Staates oder Anstalt eigener Rechtspersönlichkeit sein soll. An beiden Orten ist im Sinne der bisherigen Ordnung entschieden worden. Die Handels-Hochschule St. Gallen behielt die Eigenschaft der eigenen Rechtspersönlichkeit, während die Universität Bern eine kantonale Anstalt geblieben ist. Daß unter verschiedener Rechtsform das gleiche angestrebt wird, belegt der bernische «Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zu Handen des Großen Rates betreffend das Gesetz über die Universität» vom November 1952, wo ausgeführt wird: «... Freiheit der Forschung und Freiheit der Lehre sind Voraussetzung jeder wahren wissenschaftlichen Arbeit, wenn sie gedeihen soll; sie gehören zur Universität wie die richterliche Unabhängigkeit zum Richten und geben der Forschungs- und Lehrtätigkeit an einer Universität das Gepräge. Das wirkt sich auch in rechtlicher Hinsicht aus, wenn der Staat seiner Hochschule wirklich die Stellung einer wahren Universität einräumen will. Wenn auch nach herkömmlicher bernischer Auf-

fassung, woran wir nichts zu ändern gedenken, die Universität eine Anstalt des Staates ist, so rufen Wesen und ihre Aufgabe doch noch einem genossenschaftlichen Aufbau und weitgehender Selbstverwaltung, die einer innern Notwendigkeit der Universität entspringen.»

Hochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind *Lausanne, Genf, Freiburg, Neuenburg* und *St. Gallen*, während die Universitäten *Zürich, Basel* und *Bern* den Rechtsstand kantonalen Lehranstalten aufweisen und die *ETH* Bundesanstalt ist.

3. Oberaufsicht und Verwaltungshierarchie

Die Oberaufsicht über die Hochschule übt die staatliche Exekutive aus. Während die akademische Lehr- und Forschungstätigkeit in übereinstimmender Weise den akademischen Behörden (Fakultät, Senat) zugewiesen ist, zeigt die Verwaltungshierarchie eine unterschiedliche Organisation. Die Stellung des Rektorates greift in den akademischen und in den Verwaltungsorganismus ein, wobei an Hochschulen mit ausgebautem Kanzleramt oder vollamtlichem Sekretariat die Verwaltungsaufgabe des Rektors stark zurücktritt.

Das staatliche Budgetrecht liegt in den Kantonen beim Großen Rat (Kantonsrat) und beim Bundesstaate bei der Bundesversammlung. Die Parlamente beschließen die Kredite der Hochschulen und bilden somit die oberste Stufe der Verwaltungshierarchie.

Der übrige Verwaltungsorganismus ist verschiedenstufig organisiert. Den kürzesten Instanzenzug weisen *Bern* und *Freiburg* auf; diese Universitäten sind direkt der Erziehungsdirektion unterstellt, der als obere Instanz der Regierungsrat folgt.

Bei den übrigen Hochschulen ist folgender Instanzenzug festzustellen:

1. Stufe: Kuratel (*Basel*), Hochschulkommission (*Zürich*), commission universitaire (*Lausanne*), commission administrative (*Genf*), commission consultative (*Neuenburg*), Hochschulrat (*St. Gallen*), Schweizerischer Schulrat (*ETH*).
2. Stufe: Erziehungsdirektion (in *Zürich* in Verbindung mit dem Erziehungsrat).
3. Stufe: Regierungsrat (*ETH*: Bundesrat).

Basel hat zwischen zweiter und dritter Instanz noch den Erziehungsrat eingeschaltet.

Die Zuweisung der Kompetenzen an die verschiedenen Behörden ist nicht an allen Hochschulen gleich geordnet, wie dem Kapitel 4 zu entnehmen ist.

4. Zuständigkeiten

An einigen Hochschulen regelt ein vom Regierungsrat (ETH: Bundesrat) erlassenes, auf das Gesetz gestütztes Hochschulstatut (*règlement général*) die Organisation, Leitung und Führung der Hochschule. Eine Ausnahme machen die Handels-Hochschule St. Gallen und die Universität Lausanne. Das Statut der Handels-Hochschule St. Gallen und das *règlement général* der Universität Lausanne sind Erlasse des Hochschulrates (St. Gallen) bzw. der *commission universitaire* (Lausanne) und unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die bloßen *Ordnungen und Reglemente* werden von Organen der Hochschule verfügt, unterliegen aber meistens der Genehmigung durch die staatlichen Exekutiven (Erziehungsdirektion oder Regierungsrat).

Die *Schaffung von Lehrstühlen* fällt überall in die Kompetenz des Regierungsrates, bei der ETH in die Zuständigkeit des Bundesrates. Die Erteilung von bloßen Lehraufträgen kommt an einigen Hochschulen der Hochschulbehörde, an einigen Universitäten dem Regierungsrate zu.

Die *Wahl der Professoren erfolgt* an sämtlichen Universitäten durch den Regierungsrat, bei der ETH durch den Bundesrat und bei der Handels-Hochschule St. Gallen durch den Hochschulrat mit dem Vorbehalte der regierungsrätlichen Genehmigung. Das Wahlverfahren und die Amtsdauer variieren. Die Fakultäten der Universitäten haben bei der Bildung des Wahlvorschlages maßgebende Bedeutung. Auch bei der ETH und bei der Handels-Hochschule St. Gallen liegt das Vorschlagsrecht bei akademischen Organen, d. h. an der ETH beim Schweizerischen Schulrat. Die Wahl der Theologieprofessoren erfolgt an einigen Universitäten nach Einholung von Vernehmlassungen kantonal-kirchlicher Behörden. Die Wahlvorschläge sind für die gesetzliche Wahlbehörde nicht verbindlich. Einige Hochschulgesetze verpflichten indessen die Wahlinstanz, den in Aussicht genommenen Wahlkandidaten den Organen mit Vorschlagsrecht zu nennen, um ihnen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Der Instanzenzug bei der Vorbereitung der Wahlen ist von Hochschule zu Hochschule verschieden. Es gibt Universitäten, welche hiefür besondere Kollegien ernennen und dabei akademische Kreise und administrative Behörden berücksichtigen.

Die *Amtsdauer der Professoren* variiert von Hochschule zu Hochschule in starkem Maße; so werden die Professoren der Universität Zürich auf 6 Jahre gewählt (mit Freiburg kürzeste Amtsdauer), wäh-

rend das Universitätsgesetz von Basel-Stadt bestimmt: «Die Ernennung der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle und der Universitätslehrer mit wichtigen Lehraufträgen erfolgt auf Lebenszeit. Die übrigen Universitätslehrer mit Lehraufträgen werden auf eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.»

Die *Festsetzung der Gehalte* fällt in die Zuständigkeit der Regierungsräte, bei der ETH in die Kompetenz des Bundesrates. Bei der Handels-Hochschule St. Gallen und bei der ETH ist im Rahmen der vom Regierungsrat bzw. vom Bundesrat aufgestellten Gehaltsordnung der Hochschulrat bzw. der Schweizerische Schulrat zuständig.

5. Finanzierung

Die Deckung des Ausgabenüberschusses geht zu Lasten des Staates, der unabhängig von der Rechtsstellung der Hochschule – ob eigene Rechtspersönlichkeit oder staatliche Anstalt – der finanzielle Träger der Hochschule ist. Die Finanzierung der ETH ist somit Sache des Bundesstaates; für die Universitäten haben die betreffenden Kantone aufzukommen, wobei da und dort die Gemeinde des Hochschulsitzes sich mitbeteiligt. Kollegiangelder der Studenten, und die Erträge von Fonds bilden die Einnahmenseite der Hochschul-

Aufwendungen im Schuljahr 1953/1954¹

	Kanton	Gemeinde	Bund	Dritte ³	Total
Basel	7 933 802	—	13 283	447 547	8 394 632 ⁴
Zürich	7 981 600	55 000	55 600	1 509 800	9 602 000
Bern	8 345 200	88 100	6 300	1 248 500	9 688 100
Genf	3 827 383	—	7 199	35 000	3 869 582
Lausanne	3 520 352	10 500	19 203	688 615	4 238 670
Freiburg	1 446 657	—	3 402	717 578	2 167 637
Neuenburg ²	1 196 272	78 000	—	62 500	1 336 772
ETH	16 000	—	9 537 875	1 000 000 ⁵	10 553 875
St. Gallen ²	310 900	258 000	112 000	138 000	818 900
Total	34 578 166	489 600	9 754 862	5 847 540	50 670 168

¹ Inbegriffen Kliniken usw. aber ohne bauliche Aufwendungen.

² Budget 1955, weil St. Gallen auf 1. Januar 1955 die Trägerschaft wechselte und in Neuenburg ein Ausbau erfolgte.

³ Private, Schulgelder, Korporationen, Schenkungen, Sammlungen usw.

⁴ Exklusive Ruhegehälter.

⁵ Dazu kommen noch Beitragsleistungen verschiedener Fonds der Hochschule.

rechnungen; dazu kommen die auf einzelne Ausgaben beschränkten Bundessubventionen. Die jährlichen Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Hochschulen sind sehr hoch, wie unsere Aufstellung belegt (Seite 89).

III. Zweckartikel

Im Gegensatz zur Gesetzgebung über das Volksschulwesen, wo die Hälfte der Kantone auf die Formulierung eines Zweckartikels verzichteten und die andern Kantone teilweise recht verschieden formulierte Zweckbestimmungen aufgestellt haben, enthalten alle Hochschulgesetze einen Zweckartikel von weitgehend übereinstimmendem Inhalt:

Basel: «Zweck der Universität ist die Pflege der Wissenschaft, die Vorbildung für die wissenschaftlichen Berufsarten und die Förderung des geistigen Lebens.»

Zürich: «Aufgabe der Hochschule ist teils die Sicherung einer höheren wissenschaftlichen Berufsbildung, teils die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft.»

Bern: «Die Universität fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis und dient der Ausbildung in den wissenschaftlichen Berufen.»

Genf: «L'Université a pour mission de donner aux étudiants les connaissances nécessaires aux carrières qui exigent une instruction supérieure, d'entretenir dans le pays une culture scientifique et littéraire et de concourir au développement de la science en général.»

Lausanne: «L'Université a pour but de préparer aux carrières qui exigent une instruction supérieure, d'entretenir dans le pays une culture scientifique, littéraire et artistique et de concourir au développement général de la science, des lettres et des arts.»

Freiburg: «L'Université a pour but de préparer aux carrières qui exigent une instruction supérieure, de favoriser les hautes études et de concourir au développement de la science.»

Neuenburg: «L'Université a pour mission de donner aux étudiants les connaissances nécessaires aux carrières qui exigent une instruction supérieure, d'entretenir dans le pays une culture scientifique et littéraire et de concourir au développement de la science en général.»

Die Zweckartikel der Hochschulgesetze der beiden Fachhochschulen, der ETH und der Handels-Hochschule St. Gallen, geben zusätzlich dem besonderen fachlichen Charakter Ausdruck:

ETH: «Die Aufgabe der Schule besteht in der theoretischen und soweit tunlich praktischen Ausbildung von Technikern für den Hochbau, für den Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau, für die industrielle Mechanik und für die industrielle Chemie, sowie von Fachmännern für die Forstwirtschaft, alles unter steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz.»

Handels-Hochschule St. Gallen: «Die Handels-Hochschule St. Gallen hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiete von Wirtschaft und Verwaltung zu pflegen.»

IV. Freiheit von Forschung und Lehre

Die Freiheit von Lehre und Forschung, *Lehrfreiheit*, ist unabdingliche Voraussetzung für die Erreichung des Hochschulzweckes. Während die ETH, die Handels-Hochschule St. Gallen und die deutschschweizerischen Universitäten diese Freiheit in ihren Hochschulgesetzen ausdrücklich garantieren, verzichten die Universitäten der Westschweiz auf eine bezügliche Gesetzesbestimmung. Freiheit von Lehre und Forschung gilt natürlich als Grundsatz und in Wirklichkeit an allen Hochschulen in der Schweiz.

Die *Lernfreiheit* der Studenten ist ein alter akademischer Grundsatz. Einige Hochschulen erwähnen die Lernfreiheit mit der Lehr- und Forschungsfreiheit als Rechte der Studenten in den Hochschulgesetzen oder im Hochschulstatut. In Wirklichkeit ist dieses Recht freilich stark eingeschränkt worden durch den enorm angewachsenen Examenstoff und damit in Verbindung stehende Studienpläne.

V. Wissensgebiete: Lehrkörper und Studierende

Die Universitäten Basel, Zürich, Bern, Genf und Lausanne führen die klassischen Fakultäten der Philosophie, der Theologie, des Rechtes und der Medizin. Die Universitäten Neuenburg und Freiburg führen keine medizinische Fakultät.

Die philosophische Fakultät ist überall aufgespalten in eine philosophisch-historische Fakultät (Philosophie I, Lettres) und in eine philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät (Philosophie II, sciences). Die Bezeichnungen variieren.

Während Bern zwei theologische Fakultäten aufweist, eine evangelische und eine christkatholische, führt Freiburg eine römisch-katholische Fakultät. Die theologischen Fakultäten der andern Universitäten sind protestantisch (evangelisch).

Das Wissensgebiet der Wirtschaftswissenschaft wird an den Universitäten Bern und Neuenburg als Abteilung, an der Universität Genf als besondere Fakultät (Faculté des Sciences économique et sociales mit Institut des Hautes études commerciales) geführt, während die Handels-Hochschule St. Gallen die Wirtschaftswissenschaften und die Staatswissenschaften als einzige Hochschulaufgabe erfüllen.

Im Rahmen der juristischen Fakultät bestehen Abteilungen der Staatswissenschaften an den Universitäten Zürich, Lausanne, Freiburg und im Rahmen der philosophisch-historischen Fakultät Philosophie I) an der Universität Basel.

Abteilungen für Zahnheilkunde bestehen an den medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Zürich, Bern und Genf.

Die Universitäten Zürich und Bern besitzen ferner eine veterinärmedizinische Fakultät.

Pharmazeutische Institute bestehen an den Universitäten Basel, Genf und Lausanne im Rahmen der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, und an der Universität Bern, wo die pharmazeutische Abteilung zum Teil der philosophisch-naturwissenschaftlichen und zum Teil der medizinischen Fakultät eingeordnet ist.

Die Universitäten Freiburg und Neuenburg bereiten in der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät auf die propädeutischen Examina der Medizinal-Prüfungen vor.

Die ETH gliedert sich in die Abteilungen für Architektur, Bau-Ingenieurwesen, Maschinen-Ingenieurwesen und Elektrotechnik, Chemie, Pharmazie, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Kulturingenieur- und Vermessungswesen, Mathematik und Physik, Naturwissenschaften, Kurse für Turnen und Sport, Militärwissenschaften. Eine XII. Abteilung – Allgemeine Abteilung für Freifächer genannt – gliedert sich in eine philosophische und staatswissenschaftliche Sektion sowie in eine mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch-militärwissenschaftliche Sektion.

Auch die Universität von Lausanne führt eine Ecole Polytechnique (Ecole d'ingénieurs civils, mécaniciens, électriciens, chimistes, physiciens et géomètres et Ecole d'architecture et d'urbanisme).

An der Universität Genf sind eine Ecole d'architecture, ein Institut des Sciences de l'Education und eine Ecole d'Interprètes angegliedert.

An sämtlichen Hochschulen werden Lehrer der Mittelschulstufe ausgebildet.

Die nachstehende Aufstellung orientiert über die *Größe der Lehrkörper* und die *Zahl der Studierenden* der Hochschulen. (Die Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1953 entnommen.)

a. Universitäten (Wintersemester 1953/54)*
Studierende nach Fakultäten (S = Schweizer A = Ausländer)

Universitäten	Theologie		Recht		Medizin		Philosophie I		Philosophie II		Total
	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	
Basel	36 (2)	108 (10)	256 (19)	18 (3)	397 (46)	108 (11)	436 (101)	116 (27)	388 (53)	124 (23)	1987
Zürich	73 (8)	22 (2)	552 (54)	49 (5)	789 (103)	239 (33)	546 (161)	81 (32)	284 (33)	76 (15)	2711
Bern	56 (1)	7 (-)	844 (48)	53 (10)	530 (54)	131 (17)	342 (98)	22 (11)	309 (19)	24 (3)	2318
Genf	12 (3)	10 (1)	326 (54)	356 (126)	253 (49)	522 (49)	225 (149)	312 (239)	253 (65)	106 (18)	2375
Lausanne	30 (1)	3 (-)	261 (27)	106 (12)	258 (32)	226 (8)	96 (34)	43 (31)	521 (49)	274 (10)	1818
Freiburg	69 (-)	157 (-)	163 (2)	34 (1)	- (-)	- (-)	122 (23)	42 (9)	234 (12)	81 (4)	902
Neuenburg	8 (-)	- (-)	138 (4)	38 (-)	- (-)	- (-)	50 (14)	25 (11)	65 (14)	9 (4)	333
Total	284 (15)	307 (13)	2540 (208)	654 (157)	2227 (284)	1226 (118)	1817 (580)	641 (360)	2054 (245)	694 (77)	12444

Die eingeklammerte Zahl bedeutet die Zahl der Studentinnen. Zahl der Hörer: 2330 (1346). Davon entfallen auf Basel 508, Zürich 856, Bern 294, Genf 408, Lausanne 106, Freiburg 144, Neuenburg 14.

Lehrkörper der Universitäten

Universitäten	Theologie			Recht			Medizin			Philosophie I			Philosophie II			Total	
	o.P.		a.o.P.	o.P.		a.o.P.	o.P.		a.o.P.	o.P.		a.o.P.	o.P.		a.o.P.		
	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S		A
Basel	4	4	-	9	-	5	29	1	20	6	13	1	19	3	15	1	155
Zürich	5	-	1	11	2	8	23	-	15	2	23	-	11	3	8	2	142
Bern	7	1 ¹	3	9	-	19	22	-	14	1	13	1	14	1	10	-	136
Genf	5	1	2	12	3	8	18	1	18	1	9	2	19	3	22	-	147
Lausanne	4	-	3	10	2	9	10	1	6	1	6	1	27	-	21	1	114
Freiburg	7	8	2	11	2	6	-	-	6	8	3	5	11	1	3	3	81
Neuenburg	3	-	1	7	-	8	-	-	9	2	7	2	9	-	8	-	56
Total	35	14	18	7	69	9	102	4	90	21	74	12	110	11	87	7	831

Zahl der Privatdozenten, Lektoren: Total 629, davon 50 Ausländer.
Abkürzungen: o.P. = ordentliche Professoren; a.o.P. = außerordentliche Professoren; S = Schweizer; A = Ausländer.
¹ Evang. theol. Fakultät: 5 o.P., christkathol. Fakultät 3 o.P.

b. Eidgenössische Technische Hochschule (1953/54)

Studierende nach Abteilungen:		Übertrag	2141
Abteilung für Architektur	341	Abteilung für Forstwirtschaft	58
Abteilung für Bauingenieurwesen	515	Abteilung für Landwirtschaft (inbegriffen Kultur-ingenieure)	152
Abteilung für Maschineningenieurwesen (inbegriffen Elektrotechnik)	877	Abteilung für Mathematik (inbegriffen Physik und Naturwissenschaften)	254
Abteilung für Chemie	289	Abteilung für Militärwesen	41
Abteilung für Pharmazie	119		
	Übertrag	Total	2646
		davon weiblich	95

Zahl der Hörer (Winter- und Sommersemester zusammen): 2687.

Lehrkörper: Ordentliche Professoren 84; außerordentliche Professoren 23; Privatdozenten 68.

c. Handels-Hochschule St. Gallen 1953/54 (W.S.)

Studierende: 521 (12); davon Hospitanten 24; Hörer 945.

Lehrkörper: Ordentliche Professoren 20; außerordentliche Professoren 5; Privatdozenten und Dozenten mit Lehrauftrag 24; Lektoren 15.

* Die theologischen Fakultäten sind protestantisch bis auf die römisch-katholische in Freiburg. In Bern besteht neben der protestantischen eine alt-katholische Fakultät mit 13 Studierenden.

Zur juristischen Fakultät zählen:

Zürich die Staatswissenschaften mit 150 Studierenden (wovon 9 weibliche).
Bern die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung mit 376 (21) Studierenden.

Genf die «Faculté des sciences économiques et sociales» und das «Institut des Hautes études commerciales» mit zusammen 489 (164) Studierenden.
Lausanne die «Ecole des Sciences sociales et politiques» mit 62 (21) Studierenden und die «Ecole des Hautes études commerciales» mit 155 (8) Studierenden.

Freiburg die Staatswissenschaften mit 67 Studierenden.
Neuenburg die Abteilung «Sciences commerciales» mit 115 (2) Studierenden.

Zur medizinischen Fakultät zählen:

Zürich die Abteilung für Zahnheilkunde mit 117 (16) Studierenden, die veterinär-medizinische Fakultät mit 73 (3) Studierenden.

Bern die Abteilung für Zahnheilkunde mit 51 (5) Studierenden, die veterinär-medizinische Fakultät mit 89 (1) Studierenden, ein Teil der Pharmazeuten mit 45 (16) Studierenden.

Genf die Zahnarztschule mit 69 (9) Studierenden.

Zur Fakultät Philosophie I zählen:

Basel die Staatswissenschaften.
Genf «l'Institut des Sciences de l'Education» mit 159 (99) Studierenden.

Zur Fakultät Philosophie II zählen:

Bern ein Teil der Pharmazeuten mit 13 (16) Studierenden.
Genf die Architekturschule mit 65 (6) Studierenden.
Lausanne die Ingenieurschule mit 499 (3) Studierenden; die Abteilung für Pharmazeuten mit 78 (33) Studierenden; die Architekturschule mit 107 (7) Studierenden.

Freiburg die Abteilung für Medizin mit 195 (10) Studierenden; die Abteilung für Pharmazeuten mit 16 (3) Studierenden; die Abteilung für Zahnheilkunde mit 28 (1) Studierenden; die veterinär-medizinische Fakultät mit 10 Studierenden.